

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern

per E-Mail an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Zürich, 23. Dezember 2022

Stellungnahme zur Änderung der Kollektivanlagenverordnung (Limited Qualified Investor Fund, L-QIF)

Sehr geehrte Damen und Herren

Unsere Vereinigung hat sich mit dem vorliegenden Entwurf zur Änderung der Kollektivanlagenverordnung (E-KKV) eingehend auseinandergesetzt. In unserer Eingabe beschränken wir uns auf einige Bemerkungen zu den wichtigsten Anliegen unserer Mitglieder. Im Übrigen verweisen wir auf die detaillierten Ausführungen in der Stellungnahme der Schweizerischen Bankiervereinigung an deren Ausarbeitung wir mitgewirkt haben.

In unserer Stellungnahme vom Oktober 2019 im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung des Kollektivanlagensetzes (KAG) zum L-QIF haben wir die Einführung dieser kollektiven Kapitalanlage nach Schweizer Recht explizit begrüsst, da damit die notwendigen Rahmenbedingungen für innovative Fondslösungen, die im internationalen Vergleich bisher nicht konkurrenzfähig sind, geschaffen werden. Dadurch soll der Fondsplatz Schweiz und damit der Finanzplatz insgesamt gestärkt werden, indem Geschäfte, die nach Luxemburg abgewandert sind, wieder in die Schweiz zurückgeholt werden können.

Damit dieses Potenzial ausgeschöpft werden kann, muss die Umsetzung der Gesetzesvorlage auf Verordnungsebene insbesondere im Vergleich zu Luxemburg mindestens gleichwertig und flexibel ausgestaltet werden. Der vorliegende Verordnungsentwurf erfüllt diesen Anspruch leider nicht. So beinhaltet die Vorlage zahlreiche Bestimmungen, die keinerlei Bezug zum L-QIF haben und für alle Fonds oder Depotbanken generell gelten sollen (vgl. Art. 5 Abs. 2 und 6 sowie Abs. 7, Art. 108a Abs. 2 Bst. e, Art. 12a Abs. 5, Art. 31 Abs. 1 und 4, Art. 32 Abs. 1, Art. 32b, Art. 33, Art. 34 Abs. 1 und 4, Art. 31a, Art. 67 Abs. 2bis sowie Erläuterungsbericht zu Art. 104). Bleiben diese Anpassungen bestehen, würde das vergebene Ziel der Stärkung des Fondsstandorts Schweiz verunmöglicht. Entsprechend lehnen wir all diese Anpassungen ab.

Weiter sehen wir Anpassungs- bzw. Präzisierungsbedarf in folgenden Bereichen: Erstens muss die Erläuterung zu den Verwahraufgaben der Depotbanken (vgl. Erläuterungsbericht zur Art. 104 Abs. 2 E-KVV) dahingehend korrigiert werden, dass sich die Verwahrpflicht der Depotbanken auf «bankable

Assets» beschränkt, d.h. Finanzinstrumente, die entweder der Depotbank physisch übergeben werden oder übertragbar sind und auf einem Depot bei Dritt- oder Zentralverwahrern aufbewahrt werden können.

Zweitens halten wir fest, dass die Aufbewahrung ausländischer kollektiver Kapitalanlagen nicht in den Geltungsbereich des KAG fällt. Es gilt daher sicherzustellen, dass die KKV nicht darüber hinaus geht.

Drittens sind auf Bestimmungen, die eine detaillierte Kenntnis des jeweiligen tatsächlichen Anlegerkreises voraussetzen zu verzichten, da diese in die etablierte Praxis eingreifen und die Komplexität massiv erhöhen würden.

Für die Kenntnisnahme und wohlwollende Prüfung unserer Ausführungen möchten wir uns im Voraus bedanken.

Freundliche Grüsse

Dr. Maria-Antonella Bino



Vorsitzende VAV Juristengruppe

Simon Binder



Public Policy Director